

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 35

"Im Vogelsang/Rosenweg"

der Gemeinde Fuldata im Ortsteil Wahnhausen

Auftraggeber

Herr und Frau Rampe
Im Krauthof 2
34128 Kassel

Bearbeiter

l u g s

Landschaftsplanung & Gewässerökologie

Büro für Landschaftsplanung und Gewässerökologie,
Eligehausen & Katzschner GbR
Otto-Bähr Str. 15
34128 Kassel
Tel.: 0561 / 8501785

Aufgestellt: 29.03.2018

Inhalt

1 Anlass.....	3
2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
3 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	5
3.1 Bestand.....	5
3.2 Vorkommen Pflanzen- und Tierarten.....	6
3.3 Geologie und Boden	12
3.4 Wasserhaushalt	12
3.5 Klima	12
3.6 Landschaftsbild.....	13
4 Anwendung der Eingriffsregelung.....	13
4.1 Eingriffsbewertung	13
4.2 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung.....	15
4.3 Ausgleichsmaßnahmen	15
4.5 Bilanzierung Eingriff zu Ausgleich (Übersicht).....	15
5 Fazit	16

1 Anlass

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flur 7 Flurstücke 23, 24, 25/2, 25/3, 63 und 127 in der Gemeinde Fuldataal im Ortsteil Wahnhausen. Anlass für das Gutachten ist das Bauvorhaben eines Wohnhauses der Fam. Rampe auf Flurstück 25/2. Hierfür soll ein Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB aufgestellt werden. Da bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren der Umweltbericht wegfällt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein naturschutzrechtlicher Fachbeitrag empfohlen. Laut Entwurf des Bebauungsplan Nr. 35 sollen die Flurstücke 23, 24, 25/2 von Flur 7 als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden und die Flurstücke 63 und 127 für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke befinden sich, wie der gesamte OT Wahnhausen, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Fuldataal“.

Mit dem vorliegenden, vereinfachten naturschutzfachlichen Beitrag wird den Vorgaben nach § 1 und § 1a BauGB entsprochen.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes



Abb.1: Luftbild des Geltungsbereichs (ökohaus-calden UG)

Laut B-Plan Nr. 35 liegt das ca. 5.576 m² große Plangebiet im OT Wahnhausen der Gemeinde Fuldata, nördlich der Straße „Im Vogelsang“ und östlich vom „Rosenweg“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 23, 24, 25/2, 25/3, 63 und 127 von Flur 7 der Gemarkung Wahnhausen und grenzt im Norden an einen Feldweg, im Westen an bebaute Wohnbaugrundstücke, im Osten an Grünland- bzw. Gartenflächen und im Süden an asphaltierte Straße. Bisher wird der westliche Geltungsbereich als Wiesenfläche genutzt, der östliche Teil ist ungenutzt. Der südliche und westliche Nahbereich ist geprägt von Wohnhäusern. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Flächen und im Osten befindet sich eine Freizeitfläche.

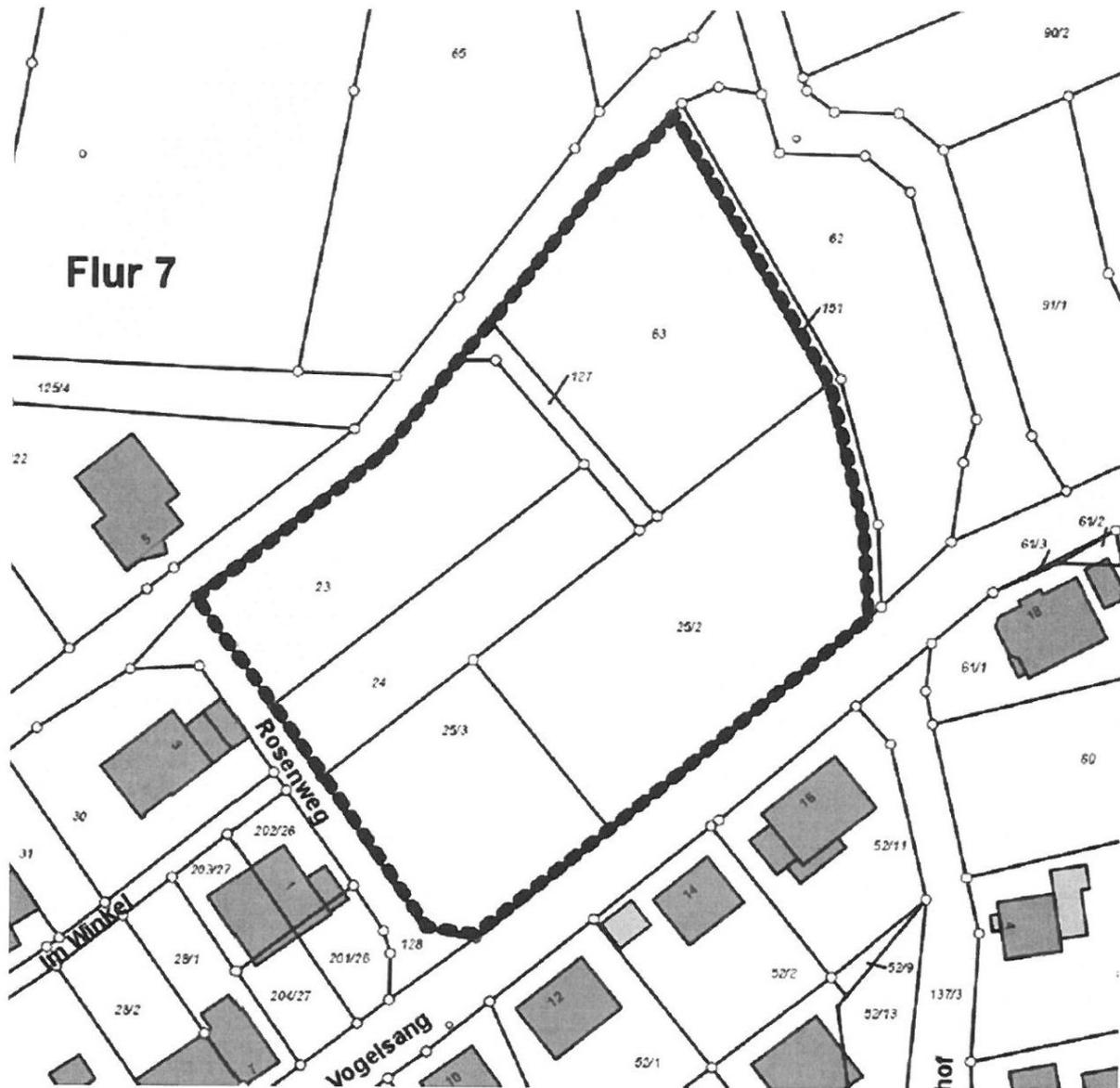


Abb. 2 Geltungsbereich (ökohaus-calden UG)

3 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

3.1 Bestand

Der Bestand des Plangebietes setzt sich aus drei Flächeneinheiten zusammen (vgl. Bestandskarte - Aufnahme März 2018):

Im Westen besteht die Fläche aus halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit einzelnen Gehölzen. Während der östliche Teil der Fläche aus Ruderalgebüsch (BRU) besteht. Im südlichen Teil der Fläche ist ein dichter Bestand der Goldrute vorhanden, welcher sich teilweise auf die westliche Fläche ausbreitet. Die Dominanz von *Solidago* beträgt hier ca. 80 %.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet bestehen keine i.S. des LNatSchG § 25 geschützten Biotope.

Bewertung

Im Rahmen der zusammenfassenden Bewertung der Bestandssituation kann von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Da laut B-Plan Nr. 35 der Gehölzbestand auf dem östlichen Teil der Fläche erhalten bleibt und die Gartengestaltung mit Teich ebenfalls eine naturnahe Habitatstruktur erwarten lässt, ist lediglich der Verlust des Grünlands mit seinem neophytischen Goldrutenbestand festzustellen.

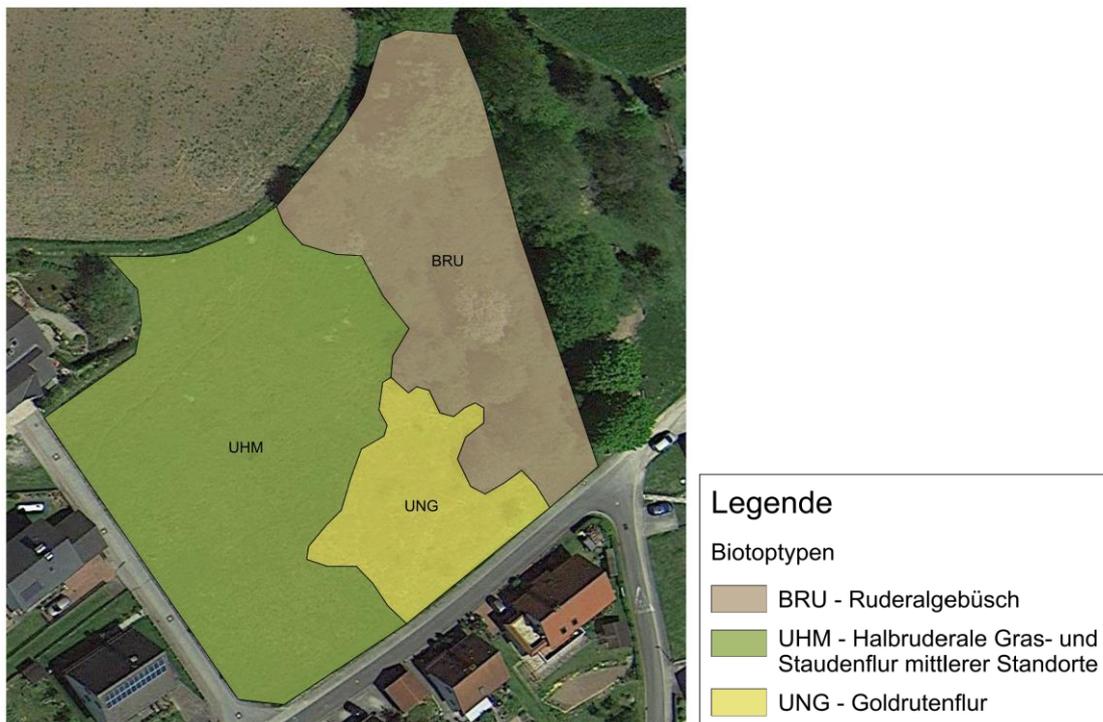


Abb. 3: Bestandskarte (Stand März 2018)

3.2 Vorkommen Pflanzen- und Tierarten

Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
4. sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Das Grundstück besteht zu etwa zwei Dritteln aus halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Mischbestände aus Arten des mesophilen und des Intensivgrünlands sowie (sonstigen) Stickstoffzeigern mit Dominanz von *Deschampsia cespitosa*, vereinzelt *Solidago*. Im südlichen Teil der Fläche ist ein dichter Bestand der Goldrute vorhanden, welcher sich teilweise auf die westliche Fläche ausbreitet. Die Dominanz von *Solidago* liegt hier bei ca. 80 %. Im Osten der Fläche befindet sich Ruderalgebüsch (BRU): *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Fraxinus excelsior*, *Juglans regia*, *Prunus cerasifera* sp., *Rubus sectio Rubus*, *Salix* sp, *Sambucus nigra*, aus Ruderalgebüsch. Gebäude oder ähnliches befinden sich nicht auf dem Grundstück.



Abbildung 1: Blick von Südwest auf das Untersuchungsgebiet. Reste der vorjährigen Vegetation (Gräser, Stauden) sind zu erkennen.



Abbildung 2: Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich Stangenholz, Gebüschstrukturen und Staudenfluren. Brutstandorte für u.a. Amsel aber auch Goldammer und Klappergrasmücke.

Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen u.a. folgende Aspekte behandelt werden:

1. Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
2. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
3. Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann. Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht

auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 25.03.2018 konnte das Grundstück auf die potentiell vorkommenden Vogelarten, insbesondere Arten der Roten Liste für Hessen (HMUKLV 2014) begutachtet werden. Dabei wurde die Fläche auf Vorkommen geschützter Vogelarten und auf potentielle Brut- und essentielle Nahrungshabitate für diese geprüft. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert. Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung des Vorhabenbereichs und der Vorbelastungen sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffsgebiets ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, gefährdeter Arten der Roten Liste Hessen mit ungünstigem Erhaltungszustand, erfolgt aus Praktikabilität. Bei den ubiquitären Arten mit günstigem Erhaltungszustand kann davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in der Lage sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft.

Ergebnisse

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen sämtliche auf der Vorhabenfläche angetroffene Vogelarten sowie potentiell vorkommende Vogelarten der Roten Liste Hessen unter die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Tabelle 1: Artenliste der vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten. Nachweis: j = ja, n = nein.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Hessen	Nachweis
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	n
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	n
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	j
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	j
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	j
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	n
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	j
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	j
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	n
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	n
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	j
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	j
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	j
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	n
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	j
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	j

Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass zehn Vogelarten nachgewiesen werden konnten. Da alle nachgewiesenen Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen („Allerweltsarten“) und auf der Roten Liste Hessen als nicht gefährdet eingestuft sind (*), sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese auszuschließen. Das Vorhaben kann in Bezug auf diese Arten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden, es muss kein Ausgleich/Ersatz geschaffen werden. Eine ökologische Baubegleitung ist nicht erforderlich.

Die weiteren, aufgeführten Arten in Tabelle 1 sind Arten der Roten Liste Hessens und können bei einem Vorkommen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen. Der Begehungstermin ließ keinen Nachweis einer der Arten zu, jedoch ist zu erwähnen, dass u.a. der Bluthänfling und die Klappergrasmücke sich noch in ihren Winterhabitaten befinden. Diese Arten kehren erst im Laufe des Monats April in ihre Bruthabitate zurück, sodass ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen ist. Um Verbotstatbestände auch für diese Arten auszuschließen, wird eine weitere Ortsbegehung empfohlen. Diese sollte in der Mitte des Monats April stattfinden, da zu dieser Zeit die höchste Wahrscheinlichkeit des Antreffens liegt. Wird bei dieser Begehung ebenfalls keine der gefährdeten Arten nachgewiesen, kann das Vorhaben in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Eine ökologische Baubegleitung ist nicht nötig.

Bewertung

Durch die Bebauung der Fläche ist eine Beeinträchtigung durch den Verlust des Grünlands festzustellen. Allerdings sehen die Planungen des Gartens auch eine naturnahe Gestaltung mit Teich und heimischen Gehölzen vor. Inklusive der Dachbegrünung kann hier von einer mittleren

Beeinträchtigung ausgegangen werden. Auf die oben genannte Empfehlung einer weiteren Begehung kann verzichtet werden, wenn der gesamte Gehölzbestand inklusive der Untergehölze unangetastet bleibt.

3.3 Geologie und Boden

Nach Angaben der Geologischen Übersichtskarte im Maßstab 1: 200.000 besteht der Untergrund des Plangebietes aus Vega, Auengleye, örtl. Anmoorgleye. In der Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 der Bodenhauptgruppen kann das Gebiet zu Böden aus Abschwemmmassen mit basenarmen Gesteinsanteilen zugeordnet werden. Das Substrat sollte demnach aus 6 bis >10 dm Kolluvialsand, -schluff oder -lehm (Holozän) über Fließerden (Hauptlage und/oder Mittellage) und/oder Fließschutt (Basislage) mit siliziklastischem Sedimentgestein (Buntsandstein oder Perm) bestehen. Die Vegetationsanzeiger weisen zudem auf stickstoffhaltigen Boden hin.

Bewertung

Dem Schutzgut Boden wird eine mittlere Beeinträchtigung zugeordnet.

3.4 Wasserhaushalt

Grund- und Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Fuldaaue. Aufgrund der Hanglage und dem Niveau oberhalb der Hochwassergrenze ist mit dem Anschluss an die örtliche Kanalisation das Schutzgut Wasser ausreichend abgehandelt.

Bewertung

Dem Schutzgut Wasser wird eine niedrige Beeinträchtigung zugeordnet.

3.5 Klima

Die Grünlandnutzung der Fläche mit niedriger Vegetationsdecke führt aufgrund in der Nacht auftretender Auskühlung zur Produktion von Kaltluft. Die Hanglage bewirkt einen Abfluss der Kaltluft in südliche Richtung. Aufgrund der geringen Flächengröße besitzt die Fläche geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima.

Bewertung

Durch Versiegelung/Bebauung der Fläche wird die Funktion der Kaltluftentstehung geringfügig beeinträchtigt. Innerhalb des ländlich geprägten Umfeldes ist nicht mit Überwärmungseffekten oder lufthygienischen Problemen (Smog), wie sie in Ballungsgebieten häufiger vorkommen, zu rechnen. Es sind Beeinträchtigungen in sehr geringem Umfang zu erwarten.

3.6 Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt im Westen und Süden an die örtliche Bebauung und versetzt die Siedlungsgrenze um ca. 100 m in nordöstliche Richtung. Durch die Hanglage und die vorgesehene Bauart aus B-Plan 42 wird dem Standort eine mittlere Sensibilität zugeschrieben.

Bewertung

Die Umsetzung der Planung wird für das Ortsbild mittlere Beeinträchtigungen mit sich bringen, da der gewählte Standort durch die benachbarte Wohnnutzung bereits vorgeprägt ist. Die Beeinträchtigung wird als mittel bewertet.

4 Anwendung der Eingriffsregelung

Durch das gewählte beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB entfällt ein Erfordernis für eine Bilanzierung auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - *Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 63 - 510.335/X 33 - 5120)* - vom 03. Juli 1998 und den in der Anlage hierzu beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Somit ist zunächst grundsätzlich kein Ausgleich für geplante Neuversiegelungen hinsichtlich der Schutzgüter gefordert. Da durch das Vorhaben von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden kann, wird nachfolgend der Eingriff und der daraus resultierende Ausgleich bewertet. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Baumaßnahme (Eingriffsbewertung) erfolgt anhand der einzelnen Schutzgüter. Anschließend werden die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen dargestellt. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen besteht Kompensationsbedarf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden unter der vorgenannten Einschränkung hinsichtlich Verfahren nach § 13b BauGB entsprechend zusammengefasst als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet.

4.1 Eingriffsbewertung

Im Planungsgebiet wird auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen im westlichen Teil des Geltungsbereichs des B-Plans eine nachhaltige Veränderung von Natur und Landschaft bewirkt. Generell erfolgt dies bei Bauvorhaben für die Aufgrabung zur Anlage der Fundamente über Bodenab- und -auftrag, in Form von Bodenversiegelung sowie durch Bautätigkeit und Nutzungsänderung. Bei der Eingriffsbewertung wird unterschieden in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Bei Flächen mit besonderer

Bedeutung für den Naturschutz sowie bei Vorkommen von geschützten bzw. von gefährdeten Arten wird zusätzlich die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ behandelt. Im vorliegenden Plangebiet bestehen keine betroffenen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, obwohl die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Fuldatal“ liegt, allerdings liegt der gesamte OT Wahnhausen innerhalb diesem Schutzgebiet.

Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes

Der oberflächliche Abfluss des Niederschlagwassers, die Grundwasserspeisung durch Versickerung und die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Gebäude werden durch Flächenversiegelung beeinträchtigt.

Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und der Böden als Naturkörper

Die Bebauung stellt aufgrund der Flächenversiegelung für die Gebäude und der Veränderung des Bodengefüges einen im Verhältnis zur Fläche des Plangebietes erheblichen Eingriff in die Bodenfunktionen dar. Vollständig durch Überbauung versiegelte Flächen verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Filter, Puffer und Transformatoren für Belastungstoffe. Bei Teilversiegelung in Form wasser- und luftdurchlässiger Oberflächen und Belägen sind diese Funktionen noch eingeschränkt wirksam.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Überbauung einer Fläche in Randlage von Wahnhausen wird ein bisher durch freie Landschaft geprägter Bereich mit neuen Gebäuden gestaltet. Andererseits wird eine Fläche mit Gehölzen langfristig im Bestand gesichert.

Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität

Das Lokalklima und der Luftaustausch werden durch die neue Siedlungsfläche leicht beeinflusst.

Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt

Der Bestand der halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte sowie der neophytische Goldrutenbestand gehen vollständig verloren. Der Lebensraum konnte nicht als Brutstätte der Avifauna nachgewiesen werden und diente lediglich als Aufenthaltsort und Nahrungsaufnahme für „Allerweltsarten“.

4.2 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung

Eingriffsvermeidung

Die ermittelten Beeinträchtigungen der genannten Faktoren des Naturhaushaltes könnten in ihrer Gesamtheit nur durch den Verzicht auf das Bauvorhaben vermieden werden (Null-Variante).

Eingriffsminderung

Zur Reduzierung der Überbauung und zur inneren Durchgrünung des Baugebietes wird laut B-Plan 35 eine Mindestdurchgrünung der privaten Grundstücksflächen sowie die Anpflanzung von Laubgehölzen vorgegeben. Die maximale Gebäudehöhe soll in Anpassung an die angrenzende Bebauung ebenfalls vorgegeben werden. Das Vorhaben sollte zum Schutz der Vogelarten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Wasser

Keine besondere Ausgleichsmaßnahme

Schutzgut Landschaftsbild

Keine besondere Ausgleichsmaßnahme

Schutzgut Klima, Luft

Keine besondere Ausgleichsmaßnahme

Schutzgut Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume, Artengemeinschaften

Zum Ausgleich der verlorenen Habitate wird der Bestand der Flächen auf den Grundstücken Flur 7 Flurstücke 63 und 127 langfristig gesichert. Auf Grundstück 25/2 wird ein Teich angelegt und es werden weitere Laubgehölze in den Freiflächen der privaten Grundstücke sowie naturnahe Hecken gepflanzt.

Schutzgut Boden

Keine besondere Ausgleichsmaßnahme

4.5 Bilanzierung Eingriff zu Ausgleich (Übersicht)

entfällt durch Verfahren auf Grundlage § 13a BauGB

5 Fazit

Die geplanten Baumaßnahmen im Planungsgebiet stellen eine Beeinträchtigung für Natur und Landschaft dar. Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind allerdings keine geschützten Arten bedroht. Sofern sich an die Vorschläge der Verfasser gehalten wird, stehen diese dem Vorhaben positiv gegenüber. Der Verlust der Grünfläche mit mehrheitlich neophytischem Goldrutengewächs kann verkraftet werden, wenn demgegenüber der Gewinn der Gehölzflächen steht. Es wird darauf hingewiesen, dass im Monat März nicht alle Tierarten ausreichend nachweisbar sind und sich eine weitere Begehung in den Monaten April – Mai empfiehlt. Derzeit wird allerdings nicht ein Artenvorkommen erwartet, dass sich negativ aus das Vorhaben auswirken würde.